# Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

[redacted]

Datum 13.01.2020/Klein
Name Herr Röber
Durchwahl Tel. 0721 926 6122
Fax. 0721 926 6852
Aktenzeichen 530 Js 654/20
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sascha Marcel Krolzig
Sven Skoda
wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr [redacted],

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 08.01.2020 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der Gestaltung des zur Anzeige gebrachten Wahlplakats der Partei „DIE RECHTE" wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO wegen fehlender zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbares Verhalten der zur Anzeige gebrachten Personen abgesehen.

## Gründe:

I.

Die Partei „DIE RECHTE" und deren Vorstandsmitglieder Sascha KROLZIG und Sven SKODA geraten aufgrund der Gestaltung eines Wahlplakates wegen Volksverhetzung zur Anzeige.

Auf dem Plakat wirbt diese Partei mit dem Slogan „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück! Schluss damit!". Dieser Slogan ist gelber bzw. weißer Schrift in einem roten Quadrat abgedruckt, das mittig auf dem Plakat angebracht ist. Umrahmt ist das Quadrat von einem Bild der Flagge des Staates Israel. Deutlich erkennbar ist der blaue Davidstern auf weißem Grund.

Plakate dieser Art wurden in mehreren Städten im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe aufgestellt. Vorliegende Anzeigensache betriff ein Plakat in Pforzheim. Die Plakate waren Teil der bundesweiten Wahlwerbung der Partei für die am 26.05.2019 stattfindenen Wahlen zum Europäischen Parlament. „DIE RECHTE" trat bei dieser Wahl mit einer bundesweit einheitlichen Liste an.

II.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen. Nach § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte das Vorliegen einer Straftat aufgrund der kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen. Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte liegen hier aus Rechtsgründen nicht vor. Insbesondere verwirklicht die Äußerung auf dem Plakat den Straftatbestand der Volksverhetzung nicht. Auch ansonsten wird durch die zur Anzeige gebrachte Äußerung kein Strafgesetz verletzt. Im Einzelnen:

1. Keine Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB

   a) Nach § 130 Abs. 1 StGB ist wegen Volksverhetzung strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden, zu Gewalt- oder Willkürakten gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe bzw. Teile dieser Gruppe aufruft, zum Hass gegen diese Bevölkerungsgruppe aufstachelt oder diese Bevölkerungsgruppe böswillig in einer die Menschenwürde angreifenden Weise verächtlich macht. Unter Aufstacheln zu Hass versteht man ein Verhalten, das dazu bestimmt und geeignet ist, bei einem anderen eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölke-

rungsteil zu erzeugen oder zu verstärken. Strafbar ist nur ein besonders qualifizierter Eingriff im Sinne einer gesteigerten, von Feindseligkeit getragenen Einwirkung auf den unverzichtbaren Persönlichkeitskern der Betroffenen oder im Sinne einer schwerwiegenden Form der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit und Rohheit bzw. eine besonders gehässige Ausdrucksweise geprägt wird (vgl. BGH, Urteil vom 15.03.1994, 1 StR 179/93, Tz. 23; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rdnrn. 40 ff.; Fischer, StGB-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 130 Rdnrn. 8 ff.). Zu Gewalt- oder Willkürakten fordert auf, wer sich mit Appelcharakter über das bloße Befürworten solcher Maßnahmen hinaus in einer Weise äußert, die geeignet und dazu bestimmt ist, bei einem Dritten den Entschluss zu solchen Handlungen hervorzurufen (vgl. Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rdnr. 46; Fischer, StGB-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 130 Rdnr. 10). Unter Gewalt- und Willkürakten sind rechtswidrige diskriminierende auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Handlungen zu verstehen, die den elementaren Geboten des verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG postulierten Menschenwürdeschutzes widersprechen (vgl. Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rdnrn. 47 ff.; Fischer, StGB-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 130 Rdnrn. 10 f.). Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer besteht in einem Verhalten, das die angegriffenen Personen nicht nur in einzelnen Persönlichkeitsrechten, sondern im Kern ihrer Persönlichkeit dadurch trifft, dass ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft abgesprochen wird (vgl. BGH, Urteil vom 15.03.1994, 1 StR 179/93, Tz. 15; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rdnrn. 50 ff.; Fischer, StGB-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 130 Rdnrn. 11 ff.; diese Auslegung teilend auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.09.2009, 2 BvR 2179/09, Tz. 11).

Da Schutzgut des Tatbestandes der Volksverhetzung der öffentliche Friede der Bundesrepublik Deutschland ist, können in teleologischer Restriktion des Tatbestandes nur inländische Bevölkerungsteile taugliches Angriffsobjekt des § 130 Abs. 1 StGB sein. Angriffe gegen Personenmehrheiten im Ausland erfüllen den Tatbestand der Volksverhetzung nur, wenn mit der Äußerung zugleich feindselige Gefühle gegen in der Bundesrepublik Deutschland lebende und einen inländischen Bevölkerungsteil